

Verbindlich ist allein die amtliche veröffentlichte Version
Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Architektur
an der Technischen Universität München

Vom 28. Mai 2009

in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 24. März 2016

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS, Ziele des Studiums
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Berufspraktikum, Exkursionstage
- § 37 b Auslandsstudium
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 46 a Bachelorkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 49 In-Kraft-Treten

Anlagen1: Prüfungsmodule

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung Architektur wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ („B.A.“) verliehen. ²Der akademische Grad soll mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) ¹Zu dem Bachelorstudiengang besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang. ²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS, Ziele des Studiums

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Architektur regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Credits im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 225 (150 SWS). ²Hinzu kommen fünfzehn Wochen für die Erstellung der Bachelor's Thesis sowie das Bachelorkolloquium (insgesamt 15 Credits). ³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Architektur beträgt damit mindestens 240 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt acht Semester.
- (3) ¹Ziel des Studiums ist, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf dem komplexen Gebiet der Architektur Probleme zu erkennen und zu analysieren, für solche Probleme Konzepte und Lösungen zu entwickeln, dabei wissenschaftlich klar vorzugehen und die Arbeitsergebnisse überzeugend zu kommunizieren. ²Da die Studierenden an internationale Spitzenstandards herangeführt werden sollen, gehört ein Auslandsaufenthalt im Umfang eines Studienjahres zum Pflichtumfang dieses Studiums.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Architektur müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen

(Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.

- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 14. Juni 2012 erforderlich.

§ 37

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) In der Regel ist im Bachelorstudiengang Architektur die Unterrichtssprache deutsch.

§ 37 a

Berufspraktikum, Exkursionstage

- (1) ¹Es wird empfohlen eine berufspraktische Ausbildung abzuleisten. ²Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat.
- (2) Für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses sind zehn Exkursionstage im Umfang von 6 Credits nachzuweisen.

§ 37 b

Auslandsstudium

- (1) ¹Es ist ein zweisemestriges Auslandsstudium an einer ausländischen Universität mit den Kernbereichen Architectural Design, Engineering + Technology, History+Theory, Visual Arts, Urbanism, Management zu absolvieren. ²Grundsätzlich wird erwartet, dass im Rahmen des Auslandsstudiums 52 Credits, mindestens aber 40 Credits erbracht werden. ³Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht. ⁴Das Auslandsstudium muss bis zum Ende des siebten Semesters abgeschlossen sein. ⁵Die erfolgreiche Teilnahme wird von den ausländischen Universitäten durch die Vergabe von Credits bestätigt. ⁶Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Auslandsstudiums sowie die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss sind Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor's Thesis.
- (2) ¹In Härtefällen, die den Studierenden ein Auslandsstudium nachweisbar unmöglich machen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten

Antrag, ob und wie die entsprechenden Credits an der Technischen Universität München erbracht werden können. ²Es sind mindestens 40 Credits zu erbringen.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

(1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 APSO sind in den gemäß § 45 Abs. 2 festgelegten Modulen

1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits,
4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Credits,
5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 150 Credits,
6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 180 Credits,
7. bis zum Ende des neunten Fachsemesters 210 Credits und
8. bis zum Ende des zehnten Fachsemesters 240 Credits zu erbringen.

³Werden die Fristen nach Satz 2 Nr. 1 bis 7 überschritten, gilt § 10 Abs. 5 APSO.

⁴Wird die Frist nach Satz 2 Nr. 8 überschritten gilt § 10 Abs. 6 APSO.

(2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss der Fakultät für Architektur.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

(1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios und wissenschaftliche Ausarbeitungen.

- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In Klausuren soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden kann. ³Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteile können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind z.B. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Der Studierende weist hierbei nach, dass er in der Lage ist, die Aufgaben im Team zu lösen. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- e) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Der

Studierende soll nachweisen, dass er eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeiten kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- f) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll der Studierende nachweisen, dass er ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten kann, dass er es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen kann. ³Außerdem soll er nachweisen, dass er in Bezug auf sein Themengebiet in der Lage ist, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- g) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- h) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine von dem Studierenden nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen er seinen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachweist. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll der Studierende nachweisen, dass er für seinen Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen

je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache/einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 42 Studienleistungen

Im Bachelorstudiengang Architektur sind außer Prüfungsleistungen keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Architektur gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- Wahlpflicht und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestanden Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung

§ 45 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Abs.2,
 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 46 inklusive des Bachelorkolloquiums gemäß § 46 a,
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 195 Credits in Pflichtmodulen, mind. 18 Credits in Wahlpflichtmodulen und mind. 12 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Werden im Rahmen des Auslandsstudiums weniger als 52 Credits erbracht, erhöht sich der Creditumfang in den Wahlmodulen entsprechend. ⁴Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) ¹Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahl- oder Wahlpflichtmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO. ²Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 5 Sätze 5 bis 7 APSO.

§ 46 Bachelor's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen. ²Die Bachelor's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Fakultät für Architektur der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Die Bachelor's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf 15 Wochen nicht überschreiten. ²Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit der Studierende ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte Gründe die Bachelor's Thesis nicht fristgerecht abgeliefert.
- (4) ¹Der Abschluss des Moduls Bachelor's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung und dem Bachelorkolloquium nach § 46 a. ²Für das Modul Bachelor's Thesis werden 15 Credits vergeben.

- (5) ¹Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 46 a Bachelorkolloquium

- (1) ¹Ein Studierender gilt in dem Modul Bachelor's Thesis als zum Bachelorkolloquium gemeldet, wenn er im Bachelorstudiengang Architektur mindestens 225 Credits erreicht und die wissenschaftliche Ausarbeitung (Thesis) erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.
- (2) Das Bachelorkolloquium ist vom Themensteller der Bachelor's Thesis und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.
- (3) Das Bachelorkolloquium ist auf Antrag des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) ¹Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. ²Der Studierende hat ca. 15 Minuten Zeit, seine Bachelor's Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Bachelor's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Bachelor's Thesis zugehört.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 240 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 Abs. 2 und der Bachelor's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

III. Schlussbestimmung

§ 49 In-Kraft-Treten ¹

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/10 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

¹ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28. Mai 2009. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen.

ANLAGE 1: Prüfungsmodulare

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung; Ü = Übung; SE = Seminar; Ex = Exkursion

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul;

In der Regel ist die Unterrichtssprache Deutsch, insbesondere bei Übungen und Projektarbeiten ist englischsprachige Betreuung möglich

In der Spalte Prüfungsdauer ist die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V SE Ü	P, WP, W	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
-----	------------------	--------------------	----------	----------	-----	---------	-------------	---------------

1. Semester

AR20001	Entwerfen, Raum + Konstruktion Projektarbeit 1	Ü	P	1	5	8	Projektarbeit	-
AR20002	Konstruktion 1	V	P	1	4	6	Klausur	90
	Entwurfsmethodik							
	Baukonstruktion 1							
AR20003	Statik + Festigkeitslehre	V/Ü	P	1	2 + 2	6	Klausur	90
	Statik + Festigkeitslehre							
	Übungen zur Statik							
AR20008	Baugeschichte	V	P	1 + 2	2 + 2	(6)	2. Semester	-
	Baugeschichte							
AR20072	Grundlagen der Darstellung	V/Ü	P	1 + 2	2 + 2	(6)	2. Semester	-
	Darstellen							
AR20073	Grundlagen der Gestaltung	V/Ü	P	1 + 2	2 + 2	(6)	2. Semester	-
	Gestalten							
AR20071	Wissenschaftliches Arbeiten	SE	P	1	2	3	Klausur	60

2. Semester

AR20005	Entwerfen, Typus + Konstruktion Projektarbeit 2	Ü	P	2	5	8	Projektarbeit	-
AR20006	Konstruktion 2	V	P	2	2 + 2	6	Klausur	90
	Gebäudelehre							
	Baukonstruktion 2							
AR20007	Tragkonstruktionen	V/Ü	P	2	2 + 2	6	Klausur	90
	Tragkonstruktionen							
	Übungen zu Tragkonstruktionen							
AR20008	Baugeschichte	Ü	P	1 + 2	2 + 2	6	Klausur	120
	Historische Bauformen und Baukonstruktionen							
AR20072	Grundlagen der Darstellung	Ü	P	1 + 2	2 + 2	6	Übungsleistung (Semester 1+2)	90
	Darstellen							
AR20073	Grundlagen der Gestaltung	Ü	P	1 + 2	2 + 2	6	Übungsleistung (Semester 1+2)	120
	Gestalten							
AR20029	Exkursion Darstellen + Gestalten Zeichenexkursion	SE	P	2	2	3	Lernportfolio (Skizzenbuch)	-

3. Semester

AR20010	Konstruktives Entwerfen + Material Projektarbeit 3 mit Kurzentwurf	Ü	P	3	5	8	Projektarbeit	-
AR20011	Konstruktion 3	V	P	3	2 + 2	6	Klausur	180
	Werkstoffe							
	Baukonstruktion 3							
AR20012	Bauklimatik und Haustechnik	V	P	3	2 + 2	6	Klausur	180
	Grundlagen der Bauphysik und Haustechnik							
	Grundlagen der Energieversorgung von Gebäuden							

AR20077	Theorie und Geschichte von Architektur, Kunst und Design	V/SE	P	3/4	2 + 2	6	Wiss. Ausarbeitung	60
	Architekturgeschichte							
	Kunstgeschichte							
AR20014	Digitale Formfindung	V/Ü	P	3	2 + 2	6	Klausur (40%) Übungsleistung (60%)	60
	CAAD							
	Digitale Formfindung							

4. Semester

AR20015	Städtebauliches Entwerfen Projektarbeit 4 mit Kurzentwurf	Ü	P	4	5	8	Projektarbeit	-
AR20016	Städtebau	V/Ü	P	4	4	6	Übungsleistung	-
	Städtebau und urbanistische Modelle							
AR20017	Urbanistik	V/Ü	P	4	2 + 2	6	Klausur	60
	Raumökonomie							
	Landschaftsarchitektur							
AR20018	Stadtbaugeschichte	V	P	4	2	3	Klausur	60
AR20019	Bildnerisches Gestalten	V/Ü	P	4	2 + 2	6	Projektarbeit	-
	Bildnerische Praxis							
	Rauminterventionen							
AR20030	Exkursion Baugeschichte + Bildnerisches Gestalten	Ü	P	4	2	3	Projektarbeit	-

Auslandsstudium

Die Modulkombinationen unterscheiden sich je nach Partnerhochschule, verpflichtend zu erbringen sind je Semester mindestens 20 ECTS. Darüber hinaus können Module belegt werden, die im Bachelorstudiengang Architektur anerkannt werden, die Anerkennung regelt § 16 APSO.

5. Semester (mindestens 20 ECTS)

Architectural Design
Engineering + Technology
History + Theory
Visual Arts
Urbanism
Management
Wahlmodule

6. Semester (mindestens 20 Credits)

Architectural Design
Engineering + Technology
History + Theory
Visual Arts
Urbanism
Management
Wahlmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V SE Ü	P, WP, W	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
-----	------------------	--------------------	----------	----------	-----	---------	-------------	---------------

7. Semester und 8. Semester

N.N.	Modulbezeichnung	Lehrform	P, WP, W	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
	Baurecht, Bauprozess und Baumanagement	V	P	7	4	6	Klausur	
	Projekt *	Ü	P	7	6	9	Projektarbeit	-

* Im Rahmen des Moduls „Projekt“ können Studierende aus verschiedenen, von den Lehrstühlen angebotenen Projekten ein Projekt wählen.

Wahlpflichtmodule Technik

aus folgendem Katalog sind 6 Credits zu erbringen

AR20078	Hülle und Bauklimatik Grundlagen	V/Ü	WP	7	2 + 2	6	Übungsleistung	-
AR20022	Städtische Architektur	SE	WP	7 / 8	2	3	Projektarbeit	-
AR20021	Tragwerksentwurf	Ü	WP	7	2	3	Projektarbeit	-
AR17098	Baumanagement - Robot Oriented Design	V/Ü	WP	7	2	3	Klausur	60
AR20024	Architekturtechnologie	SE	WP	7 / 8	2	3	Wiss. Ausarbeitung	-
AR50110	Industrial Design	V/Ü	WP	7	4	6	Klausur (50%) und Projektarbeit (50%)	60
AR50101	ID 1 Grundlagen	V	WP	7	2	3	Klausur	60

Wahlpflichtmodule Gestalten

aus folgendem Katalog sind 6 Credits zu erbringen

AR20084	Raumgestaltung Grundlagen	V/Ü	WP	7	2	6	Wiss. Ausarbeitung	-
AR20039	Digitales Entwerfen	SE	WP	7 / 8	2	3	Lernportfolio	-
AR20026	Experimentelles Gestalten I	Ü	WP	7	2	3	Projektarbeit	-
AR20069	Experimentelles Gestalten II	Ü	WP	7 + 8	2 + 2	6	Projektarbeit	-
AR20033	Bauen im Bestand	V	WP	7	2	3	Übungsleistung	-
AR20034	Gestalttheorie	SE	WP	7 / 8	2	3	Übungsleistung	-

Wahlpflichtmodule Geschichte, Theorie + Denkmalpflege

aus folgendem Katalog sind 6 Credits zu erbringen

AR20037	Architekturgeschichtliche Übungen	SE	WP	7 / 8	2	3	Wiss. Ausarbeitung	-
AR20036	Architekturvermittlung (Museum)	SE	WP	7 / 8	2	3	Wiss. Ausarbeitung	-
AR20023	Architektur- und Designtheorie	V	WP	7	2	3	Klausur	60
AR20106	Architektur- und Kulturtheorie	SE	WP	7 / 8	2	3	Wiss. Ausarbeitung	-
AR17024	Denkmalpflege	V/Ü	WP	8	2	3	Übungsleistung	-
AR20035	Baugeschichte und Bauaufnahme	Ü	WP	7 + 8	2 + 2	6	mündlich	30

Bachelor's Thesis

AR20032	Bachelor's Thesis		P	8		15		
	Bachelor's Thesis			8			Wissenschaftliche Ausarbeitung (75%)	-
	Bachelorkolloquium			8			Mündlich (25%)	30

Wahlmodule

Aus folgender Liste der Wahlmodule sind insgesamt 12 Credits zu erbringen
Dieser Katalog umfasst fachübergreifende Lehrangebote. Die Credits können auch in Modulen anderer Fakultäten oder Hochschulen erworben werden. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Modulbezeichnung	P, WP, W	Lehrform V SE Ü	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
------------------	----------	--------------------	----------	-----	---------	-------------	---------------

Allgemeinbildende Wahlmodule

Aus dem Bereich der allgemeinbildenden Wahlmodule sind 6 Credits zu erbringen:

Allgemeinbildende Wahlmodule (auch während des Auslandsstudiums): z.B. Fremdsprachen, Modellbau, Unternehmerisches Denken, allgemeinbildende Fächer u.a.	W		7 / 8		6		
---	---	--	-------	--	---	--	--

Wahlmodulkatalog

Aus fächerübergreifenden Modulen sind weitere 6 Credits zu erbringen. Anbei ein beispielhafter Katalog möglicher Wahlmodule. Als Wahlmodule können zudem alle nicht gewählten Module aus dem Wahlpflichtbereich eingebracht werden.

AR17110	Angewandte Darstellungstechnik	Ü	SoSe	2	3	Lernportfolio	-
AR17006	Aquarellieren	Ü	SoSe	2	3	Lernportfolio	-
AR20088	Architekturvisualisierung	SE	WiSe/ SoSe	2	3	Projektarbeit	-
AR20102	Bachelor's Real Studio Building Phase I	EX	SoSe	2	3	Projektarbeit	-
AR20103	Bachelor's Real Studio Building Phase II	EX	SoSe	4	6	Projektarbeit	-
AR17097	Building Archaeology	Ü	SoSe	2	3	Projektarbeit	-
AR20066	Baugeschichte I	V	WiSe/ SoSe	2	3	Klausur	60
AR20067	Baugeschichte II	V	WiSe/ SoSe	2	3	Klausur	60
AR20068	Baugeschichte III	V	WiSe/ SoSe	2	3	Klausur	60
AR20089	Describing Architecture	SE	WiSe/ SoSe	2	3	Wiss. Ausarbeitung	-
AR20093	Digitale Fotografie - Grundlagen	SE	SoSe	2	3	Lernportfolio	-
AR20056	Digitales Prototyping	SE	SoSe	2	3	Projektarbeit	-
AR17029	Figürliches Zeichnen	Ü	WiSe/ SoSe	2	3	Lernportfolio	-
AR20092	Freie Studienarbeit Sustainable Urbanism	SE	WiSe/ SoSe	2	3	Wiss. Ausarbeitung	-
AR711107	Freiraumplanung	V	WiSe/ SoSe	4	6	mündlich	20
AR20099	Gebäudelehre I	SE	SoSe	2	6	Projektarbeit	-
BV620007	Grundlagen des nachhaltigen Bauens	V	SoSe	2	3	Klausur	60
AR20064	Möbeldesign	SE	WiSe	2	3	Projektarbeit	-
AR20074	München und seine Bauten	V	WiSe/ SoSe	2	3	mündlich	30
BV620033	Nachhaltiges Bauen Grundmodul	V	SoSe	2	5	Klausur	60
AR20095	Öffentlicher Architekturdiskurs	SE	WiSe/ SoSe	2	3	Wiss. Ausarbeitung	-
AR17069	Sakralbau	V	WiSe	2	3	Lernportfolio	-
AR17083	Szenografische Übung	Ü	WiSe/ SoSe	2	3	Projektarbeit	-